



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_40 JAHRGANG 51
19. Mai 2022

Verfahrensordnung für die Durchführung von nicht öffentlichen Gremiensitzungen an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 19.05.2022

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Verfahrensordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzungen in elektronischer Kommunikation
- § 3 Beschlüsse und Wahlen in elektronischer Form
- § 4 Umlaufverfahren
- § 5 Briefwahl
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung der nicht öffentlich tagenden Gremien der Bergischen Universität Wuppertal (im folgenden Text „Universität“).
- (2) Nicht öffentlich tagende Gremien sind alle Gremien außer dem Senat, der Hochschulwahlversammlung, den Fakultätsräten und dem Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education.
- (3) Diese Ordnung gilt nicht, wenn der Geltungsbereich der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Online-Wahlverordnung) vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 1056), zuletzt geändert am 24.04.2021 (GV.NRW. S. 439) eröffnet ist.

§ 2

Sitzungen in elektronischer Kommunikation

- (1) Der*die Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfindet; die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr eine Woche nach dem Zugang der Einladung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums widerspricht.
- (2) Findet die Sitzung ganz oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation statt, sind die stimmberechtigten Mitglieder, die in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, den in physischer Präsenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gremiums gleichgestellt.
- (3) Ist die Durchführung der Sitzung durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, die eine Weiterführung der Sitzung erheblich behindern oder unmöglich machen, hat der*die Vorsitzende des Gremiums die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Zu einer neuen Sitzung ist ordnungsgemäß zu laden, es sei denn, der*die Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlussfassungen, soweit zulässig, im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.

§ 3

Beschlüsse und Wahlen in elektronischer Form

- (1) Bei Gremiensitzungen, die vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfinden, kann der*die Vorsitzende des Gremiums entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Form gefasst werden.
- (2) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Für eine Stimmabgabe in elektronischer Form sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich durch die Universität freigegebene elektronische Anwendungen zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind.
- (4) Sollte es bei der Stimmabgabe in elektronischer Form zu in der Sitzung nicht zu behebenden technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt abzubrechen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, es sei denn, der*die Vorsitzende entscheidet, die Beschlussfassung, soweit dies zulässig ist, ohne Stimmabgabe in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung in elektronischer Form ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 4 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse der Gremien können auf Initiative des*der Vorsitzenden des Gremiums auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums nicht widersprochen wird. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens drei Werktagen anzugeben. Sie soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nach Fristablauf in der Weise bekannt zu geben, wie es das Gesetz, eine Ordnung der Universität oder die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums vorsieht oder, wenn eine Regelung hierzu nicht vorhanden ist, den Mitgliedern des Gremiums bekannt zu geben.
- (3) Das Umlaufverfahren und die hierauf bezogenen Regelungen gelten nicht für Wahlen.

§ 5 Briefwahl

- (1) Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen. Die Entscheidung hierüber wird von dem*der Vorsitzenden des Gremiums getroffen.
- (2) Der*die Vorsitzende beruft zwei verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen; diese nehmen die Aufgaben des Wahlvorstands wahr.
- (3) Für die Durchführung einer Briefwahl gelten in analoger Anwendung die Regelungen des § 15 Abs. 2-8 der Wahlordnung für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie des Wahlfrauengremiums und der Gleichstellungsbeauftragten der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.08.2015 (Amtl. Mittlg. 87/15).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.05.2022.

Wuppertal, den 19.05.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch